

Produkt:	13.05.02
Federführung:	FB 60 Bauen und Umwelt
Bearbeiter/in:	Herr Betz
Datum:	26.10.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Lampertheim	01.11.2021	
Umwelt-, Mobilität- und Energieausschuss	04.11.2021	

**Beantwortung der Anfrage der Stadtverordneten Biehal "Schranke am Parkplatz Heidetränke"****Sachdarstellung:**Befahren des Stadtwaldes mit Rollstuhl:

Eine Vor-Ort-Überprüfung durch den Revierförster ergab, dass die Durchfahrbreiten an den jeweiligen Schranken „Heidetränke“ sowie „Doppel-Schranke Laufftreff hinter Waldesruh“ für Rollstuhlfahrer ausreichend sind.

Der Zugang zum Wald wird daher dem Rollstuhlfahrer nicht verwehrt, da er die Schranken umfahren kann.

Durchfahrerlaubnis für PKW eines Rollstuhlfahrers

Das Betreten des Waldes, Reiten und Fahren ist in § 15 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) geregelt. Jedes Befahren von Waldwegen mit motorgetriebenen Fahrzeugen bedarf der Zustimmung des Waldbesitzers. Für eine entsprechende Gestattung ist eine nachvollziehbare Begründung erforderlich.

Der Grundgedanke für die Schließung der Schranke „Waldesruh“ ist, den Kfz-Verkehr im Stadtwald auf ein Minimum zu reduzieren und nur in Ausnahmefällen eine Durchfahrt zu gestatten.

Für Rollstuhlfahrer gelten die gleichen Regeln und Befahrungseinschränkungen für Waldwege wie für alle anderen Nutzer auch. Eine diesbezügliche Ausnahmeregelung würde möglicherweise einen Präzedenzfall schaffen, demzufolge auch andere Stellen im Stadtwald von Behinderten mit Kfz. angefahren werden dürfen.

Hinsichtlich der Erreichbarkeit der Freizeitanlage „Heidetränke“ sei angemerkt, dass es weiterhin die Möglichkeit gibt, den kürzeren Weg von Neuschloss aus zu wählen, welchen z.B. die Kinder des Waldkindergartens jeden Tag hin- und zurücklaufen.

gesehen:

Betz  
FD 60-4 UmweltPagelkopf  
FB 60